



Betreff: Hundeabgabenverordnung
Zahl: 920/1/2021 Ko

A 9601 Arnoldstein, am 16.12.2021
Gemeindeplatz 4
Abteilung: Finanzverwalter
Auskünfte: Hr. Florian Kofler
Telefon: (04255) 22 60
Durchwahl: 17 Fax: DW 33
e-mail: florian.kofler@ktn.gde.at
Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0663697 - UID-Nr.: ATU26011801

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 16. Dezember 2021, Zahl 920/1/2021 Ko, mit der **für das Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie § 1 ff. des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Arnoldstein erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund handelt oder einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **49,00 Euro**.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von:
- (a) Lawinensuchhunden
 - (b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - (c) Hunden in Tierasylen
 - (d) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - (e) ausgebildeten Schweißhunden in anerkannten Bereichshundestationen der Kärntner Jägerschaft.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht, gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 3,00 Euro, eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Arnoldstein“ und eine fortlaufende Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 16. September 1982, Zahl 941-6/82 Eg/KI, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Antolitsch Reinhard)

